



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma **Wagon Automotive Nagold GmbH, Nagold** hat am 03.07.2017 mit Ergänzungen vom 13.11.2017 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Änderung des Einsatzmaterials auf Grund geänderter Produktpalette gestellt.

Die Fa. Wagon Automotive Nagold GmbH stellt große komplexe Karosseriemodule für PKW und Nutzfahrzeuge her. Dies schließt die kathodische Tauchlackierung und/oder Decklackierung der Karosseriemodule mit ein. Es werden dabei Lacke auf Lösungsmittel-/Wasserbasis bzw. 1- oder 2-Komponenten-Lacke eingesetzt. Auf Grund von Kundenwunsch werden zukünftig vermehrt lösungsmittelhaltige Lacke eingesetzt. Dies führt zu einer Verschiebung bzw. Veränderung des Einsatzmaterials in Richtung lösungsmittelhaltigeren Lacken.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 7 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Karlsruhe, den 05.02.2018
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.4